

# NETG-Gasleitung

- Verfahren vor dem OVG Münster . 04.09.2017

*Das OVG Münster weist die Klage der Stadt Leverkusen (und weiterer drei Privatkläger) gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30. Oktober 2013 für die Erdgasparallelleitung Waldsiedlung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) ab.*

**Von:** Richrath, Uwe [mailto:[Uwe.Richrath@stadt.leverkusen.de](mailto:Uwe.Richrath@stadt.leverkusen.de)]

**Gesendet:** Mittwoch, 4. Oktober 2017 14:40

**An:** Fraktionen im Rat der Stadt Leverkusen

**Betreff:** NETG-Gasleitung - Verfahren vor dem OVG Münster

Sehr geehrter Damen und Herren,

mit meiner E-Mail vom 4. September 2017 habe ich Sie darüber informiert, dass das OVG Münster in der mündlichen Verhandlung am gleichen Tag die Klage der Stadt Leverkusen (und weiterer drei Privatkläger) gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30. Oktober 2013 für die Erdgasparallelleitung Waldsiedlung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) abgewiesen hat.

Ich habe Ihnen zugesagt, nähere Informationen zu übermitteln, sobald die schriftliche Urteilsbegründung des Gerichts vorliegt. Dies ist nunmehr der Fall.

Mit nachfolgender E-Mail fasst der von der Stadt Leverkusen mandatierte Rechtsanwalt Herr Dr. Hagmann die wesentlichen Inhalte der Entscheidung zusammen. Ebenso zeigt er die weitere Vorgehensweise auf. Gestützt auf die Empfehlung von Herrn Dr. Hagmann, der sich auch das Rechtsamt der Stadt Leverkusen anschließt, beabsichtigt die Stadt Leverkusen, auf die Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde zu verzichten.

Das ausführliche Urteil des OVG Münster (58 Seiten) kann im Fachbereich des Oberbürgermeisters eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath

Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen

Fr.-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Tel.: 00 49-(0)2 14-4 06 88 01

Fax: 00 49-(0)2 14-4 06 88 02

E-Mail: [uwe.richrath@stadt.leverkusen.de](mailto:uwe.richrath@stadt.leverkusen.de)

Internet: <http://www.leverkusen.de>

**Von:** Joachim Hagmann [[joachim.h@gmann.net](mailto:joachim.h@gmann.net)]  
**Gesendet:** Dienstag, 19. September 2017 14:34  
**An:** Drescher, Michael; Rudersdorf, Dr. Michael  
**Betreff:** **NETG-Gasleitung - Verfahren vor dem OVG Münster**

Sehr geehrte Frau Drescher,  
sehr geehrter Herr Dr. Rudersdorf,

als Anlage übersende ich das schriftliche Urteil des OVG Münster sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung. Im Wesentlichen stimmen die schriftlichen Urteilsgründe mit der mündlich in der Verhandlung angegebenen Urteilsbegründung überein.

## **1. Wesentlicher Inhalt der Entscheidung**

Die Klage ist zunächst zulässig. Insbesondere nimmt das Gericht das Vorliegen einer Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO an. Diese soll nicht aus § 4 UmwRG resultieren (womit sich der 11. Senat erneut von der Rechtsprechung des 8. Senats absetzt; vgl. S. 15 des Urteils), wohl aber aus einer möglichen Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts aus Art. 28 Abs. 2 GG. Hier stellt das Gericht insbesondere auf die mögliche Betroffenheit der Waldschule als städtische Einrichtung ab (S. 17 des Urteils).

Das Gericht nimmt ferner das Vorliegen eines allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses an. Daran ändere auch der abgeschlossene Vertrag nichts, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zur Klagerücknahme vorsehe. Insbesondere wird kein treuwidriges Handeln der Stadt angenommen, da sich nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit feststellen lasse, dass die Voraussetzungen für eine Klagerücknahme vorliegen (S. 19). Unabhängig davon sei die Laufzeit der Vereinbarung mittlerweile abgelaufen (S. 20).

Das Gericht hält die Klage allerdings für unbegründet. Ein Aufhebungsanspruch bestehe weder nach § 4 Abs. 1, Abs. 3 UmwRG, noch nach § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO. Allerdings sei die Stadt nicht präkludiert. Das OVG verweist diesbezüglich auf die Rechtsprechung des EuGH zur Unanwendbarkeit der Präklusionsvorschriften (S. 23) sowie auf die Novellierung des Umweltrechtsbehelfsgesetz (S. 24).

In der Sache sei die erhobene Kritik jedoch unberechtigt. Die UVP sei fehlerfrei. Insbesondere könne der Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf die Sicherheit der Leitung nicht der Vorwurf eines Ermittlungsdefizits gemacht werden. Hier habe sich die Behörde darauf zurückziehen dürfen, dass die Leitung dem Stand der Technik entspreche. Die Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen eines unfall- oder störfallbedingten Gasaustritts sei nicht geschuldet gewesen (S. 26 f.).

Auch der Vorwurf, dem Vorhaben fehle es an der Planrechtfertigung, verfange nicht. Die Frage der Planrechtfertigung sei nicht Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung (S. 29). Im Übrigen sei eine Planrechtfertigung anzunehmen (S. 30 ff.). Die von der Planfeststellungsbehörde angestellte Prognose sei nachvollziehbar und nach dem geltenden Maßstab einer eingeschränkten

gerichtlichen Kontrolle nicht zu beanstanden. Auch handele es sich nicht um eine unzulässige Vorratsplanung (S. 33).

Das Vorhaben entspreche des Weiteren den einschlägigen Sicherheitsvorschriften (S. 34). Dabei setzt sich das Gericht sehr ausführlich mit der Stellungnahme von Herrn Kraneis auseinander (S. 35 ff.). Es nimmt insbesondere zur Parallellage mit der Leitung Nr. 200 Stellung (S. 35), ferner zu Mindestabständen (S. 36 und S. 40 ff.), zur Einhaltung der Anforderungen des technischen Regelwerks (S. 38) sowie zur Frage der Berücksichtigung von Störfällen (S. 43).

Schließlich sei der Planfeststellungsbeschluss nicht abwägungsfehlerhaft. Insbesondere sei die Trassenvariantenauswahl nicht zu beanstanden. Der Trassenverlauf sei im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit der Stadt abgestimmt worden (S. 47). Die Auswirkungen auf die Waldschule, auf die es allein ankomme, würden bei der vorgeschlagenen Alternativtrasse in vergleichbarer Weise auftreten (S. 49). Im Übrigen dränge die sich im Rahmen des Klageverfahrens eingebrachte Alternativtrasse nicht auf (S. 50). Für die planfestgestellte Variante spreche die Bündelung mit Leitung Nr. 200 (S. 51). Sicherheitsbedenken könnten insoweit nicht ausschlaggebend sein, weil die Leitung dem Stand der Technik entspreche (S. 52 ff.).

## **2. Weitere Vorgehensweise**

Das Gericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Daher steht nun allein der Rechtsbehelf der Nichtzulassungsbeschwerde zur Verfügung. Diese müsste bis zum 18.10.2017 erhoben und bis zum 20.11.2017 begründet werden.

Über die schwierigen Erfolgsaussichten des Verfahrens hatten wir uns in der Vergangenheit bereits mehrfach intensiv ausgetauscht. Unabhängig von der Frage, ob die von uns vorgetragene Kritik verfährt, wird eine Betroffenheit des kommunalen Selbstverwaltungsrechts gemeinhin erst dann angenommen, wenn die Funktionsfähigkeit der städtischen Einrichtung erheblich beeinträchtigt oder gar vereitelt wird. Dies könnte – jenseits der jetzt gegebenen Urteilsbegründung – problematisch sein. Im Hinblick auf § 4 UmwRG bleibt der Befund, dass der Aufhebungsanspruch an die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften anknüpft und nicht an die Verletzung materiellen Rechts.

Im Hinblick auf die nun notwendige Zulassung der Revision durch das BVerwG sind die Anforderungen allerdings nochmals höher. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Nach meiner Einschätzung greift keiner der Revisionsgründe im vorliegenden Fall ein, so dass ich empfehle, auf die Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde zu verzichten.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir rechtzeitig vor Fristablauf am 18.10.2017 mitteilen würden, wie weiter verfahren werden soll. Auch im Übrigen stehe ich gern für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Joachim Hagmann

--

Dr. Joachim Hagmann  
Rechtsanwalt

Baumeister Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Königsstraße 51-53  
D-48143 Münster  
Tel.: +49 251 48488-31  
Fax: +49 251 48488-80

Mail: [hagmann@baumeister.org](mailto:hagmann@baumeister.org)  
Web: [www.baumeister.org](http://www.baumeister.org)

Die Partnerschaftsgesellschaft und ihre Partner sind in das Partnerschaftsregister des AG Essen eingetragen unter PR2554.